



*F ü r u n s e r L a n d !*

LEGISLATIV-

UND

VERFASSUNGSDIENST



ZAHL (Bitte im Antwortschreiben anführen)

2001-BG/360/14-2010

BETREFF

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundesluftreinhaltegesetz geändert wird; Stellungnahme

Bezug: BMLFUW-UW.1.3.3/0004-V/4/2010

DATUM

14.04.2010

CHIEMSEEHOF

✉ POSTFACH 527, 5010 SALZBURG

FAX +43 662 8042 2165

landeslegistik@salzburg.gv.at

Mag. Thomas Feichtenschlager

TEL +43 662 8042 2290

Sehr geehrte Damen und Herren!

Zum im Gegenstand bezeichneten Gesetzentwurf gibt das Amt der Salzburger Landesregierung folgende Stellungnahme bekannt:

### **Zu § 1a:**

Der letzte Halbsatz des Abs 2 (arg: „deren unsachgemäße Verbrennung die Luft verunreinigt“) sollte entfallen, weil er im Umkehrschluss den irrigen Eindruck erweckt, dass eine sachgemäße Verbrennung nicht biogener Materialien die Luft nicht verunreinigt und daher erlaubt sein könnte.

### **Zu § 3:**

1. Das im Abs 1 geplante Verbrennungsverbot entspricht der Forderung der Landesumweltreferentenkonferenz aus dem Jahr 2009. In der im Abs 3 enthaltenen taxativen Aufzählung von Ausnahmen von dem Verbot des Abs 1 fehlt jedoch - entgegen dem Beschluss der Landesumweltreferentenkonferenz, der dahingehend lautet, dass „bestehende Ausnahmenregelungen (wie sie zB für Lagerfeuer, Grillfeuer, Brauchtumsfeuer etc im Verbrennungsverbotsgesetz bereits jetzt gegeben sind), erhalten bleiben sollen“ - die Anführung der „Brauchtumsfeuer“. Brauchtumsfeuer sind entgegen dieses Beschlusses nur

DAS LAND IM INTERNET: [www.salzburg.gv.at](http://www.salzburg.gv.at)

AMT DER SALZBURGER LANDESREGIERUNG • LANDESAMTSDIREKTION

✉ POSTFACH 527, 5010 SALZBURG • TEL (0662) 8042-0\* • FAX (0662) 8042-2160 • MAIL [post@salzburg.gv.at](mailto:post@salzburg.gv.at) • DVR 0078182

mehr nach Maßgabe einer Verordnung des Landeshauptmannes gemäß § 3a Abs 1 zulässig.

In Entsprechung des Beschlusses der Landesumweltreferentenkonferenz wird daher gefordert, die Brauchtumsfeuer wieder in den Katalog des geplanten § 3 Abs 3 aufzunehmen.

2. Gemäß dem geltenden § 8 des Bundesgesetzes über ein Verbot des Verbrennens biogener Materialien außerhalb von Anlagen sind die in den geltenden §§ 3 Abs 2 und 6 Abs 2 BLRG enthaltenen Aufgaben der Gemeinde eine solche des eigenen Wirkungsbereichs. Im Gegensatz dazu werden im geplanten § 3a Abs 2 diese Aufgaben den Bezirksverwaltungsbehörden zugewiesen. Die Erläuterungen lassen eine begründende Aussage zu der Abkehr von der bisherigen Auffassung, wonach die in den geltenden §§ 3 Abs 2 und 6 Abs 2 BLRG enthaltenen Angelegenheiten solche sind, „die im ausschließlichen oder überwiegenden Interesse der in der Gemeinde verkörperten Gemeinschaft gelegen und geeignet ist, durch die Gemeinschaft innerhalb ihrer örtlichen Grenzen besorgt zu werden“ vermischen. Dem Bundesgesetzgeber ist mangels stichhaltiger Argumente, die für eine Neubewertung der Frage, dass es sich bei den in den §§ 3 Abs 2 und 6 Abs 2 BLRG festgelegten Aufgaben gerade nicht um solche des eigenen Wirkungsbereichs der Gemeinde handelt, von Verfassungen wegen verwehrt, die Wahrnehmung der bislang von den Gemeinden im eigenen Wirkungsbereich besorgten Aufgaben der Luftreinhaltung auf die Bezirksverwaltungsbehörden zu übertragen. Im Übrigen führt die geplante Übertragung dieser Aufgaben auf die Bezirksverwaltungsbehörden auch zu Mehraufwendungen für die Länder – dieser Aspekt bleibt in der Darstellung der finanziellen Auswirkungen jedoch vollkommen unberücksichtigt.

### **Zu § 3a:**

Die im geplanten Abs 1 enthaltene Ermächtigung des Landeshauptmannes, „zeitliche und räumliche Ausnahmen vom Verbot des Verbrennens biogener Materialien gemäß § 3 Abs 1“ zuzulassen, wird ausdrücklich begrüßt, da damit eine Bedachtnahme auf die jeweiligen regionalen Verhältnisse ermöglicht wird. Allerdings widerspricht die im Abs 1 enthaltene taxative Aufzählung dem klaren Beschluss der Landesumweltreferentenkonferenz aus dem Jahre 2009. Gerade durch die von der Landesumweltkonferenz geforderte „offene“ Ermächtigung des Landeshauptmannes zur Erlassung von Ausnahmeregelungen vom grundsätzlichen Verbot des § 3 Abs 1 soll dem Landeshauptmann, sofern in seinem Bundesland ein Bedarf für eine Ausnahme besteht und die lufthygienischen Verhältnisse es erlauben, ein besseres Eingehen auf die regionale Besonderheiten ermöglicht werden.

In Entsprechung des Beschlusses der Landesumweltreferentenkonferenz wird daher gefordert, die taxative Aufzählung der in den Z 1 bis 5 enthaltenen Ausnahmetatbestände im Einleitungssatz des Abs 1 durch die Einfügung des Wortes „insbesondere“ nach der Verweisung auf § 3 Abs 1 in eine demonstrative Aufzählung umzuwandeln. Durch diese weitere Flexibilisierung ist es auch möglich, eine aus der Sicht der Landwirtschaft wichtige Ausnahme für das punktuelle Verbrennen biogener Materialien in Talbereichen zur Freihaltung von Almflächen (als Maßnahme im Rahmen des Almerhaltungsprogramms) zu erteilen.

### **Weitergehender Vorschlag:**

In einem Vorentwurf zu dem geplanten Vorhaben war vorgesehen, dass der Landeshauptmann auch die Berg- und Naturwacht zur Kontrolle der Einhaltung einzelner Bestimmungen des Bundesluftreinhaltegesetzes heranziehen kann und dass diesen die im § 5 Abs 1 BLRG angeführten Kontrollbefugnissen zukommen. Auf Grund der unterschiedlichen Organisationsstruktur der Naturschutzwachorgane in den einzelnen Bundesländern wurde seinerzeit folgende Formulierung empfohlen:

„Der Landeshauptmann wird ermächtigt, mit Verordnung festzulegen, dass die Naturschutzwachorgane bei der Überwachung der Bestimmungen der § 2 Abs 2, § 3 Abs 3 und 3a Abs 1 und 2 mitzuwirken haben und ihnen außerhalb von Anlagen die Kontrollbefugnisse des § 5 Abs 1 zukommen.“

Gerade in den Gebirgsgegenden, wo nicht selten verbotene Verbrennungsvorgänge stattfinden und oft keine Zufahrtsmöglichkeiten vorhanden sind, sind die Naturschutzwachorgane besonders geeignet und am ehesten in der Lage, bei der Kontrolle der Einhaltung des Bundesluftreinhaltegesetzes mitzuwirken.

Es wird daher vorgeschlagen, eine die Kontrolle der Einhaltung der Bestimmungen des Bundesluftreinhaltegesetzes durch Organe der Berg- und Naturwacht ermöglichende Bestimmung in das Bundesluftreinhaltegesetz aufzunehmen.

Diese Stellungnahme wird der Verbindungsstelle der Bundesländer, den anderen Ämtern der Landesregierungen, dem Präsidium des Nationalrates und dem Präsidium des Bundesrates ue zur Verfügung gestellt.

Mit freundlichen Grüßen

Für die Landesregierung:

Dr. Heinrich Christian Marckhgott

Landesamtsdirektor

**Ergeht an:**

1. Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, Stubenbastei 5, 1010 Wien, E-Mail
2. Amt der Burgenländischen Landesregierung, E-Mail
3. Amt der Kärntner Landesregierung, E-Mail
4. Amt der Oberösterreichischen Landesregierung, E-Mail
5. Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, E-Mail
6. Amt der Steiermärkischen Landesregierung, E-Mail
7. Amt der Tiroler Landesregierung, E-Mail
8. Amt der Vorarlberger Landesregierung, E-Mail
9. Amt der Wiener Landesregierung, Magistratsdirektion der Stadt Wien, Geschäftsbereich Recht - Gruppe Verfassungsdienst und EU-Angelgenheiten, E-Mail
10. Verbindungsstelle der Bundesländer beim Amt der NÖ Landesregierung, Schenkenstraße 4, 1010 Wien, E-Mail
11. Präsidium des Nationalrates, E-Mail
12. Präsidium des Bundesrates, E-Mail
13. Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst, E-Mail
14. Institut für Föderalismus, E-Mail
15. Abteilung 4 Lebensgrundlagen und Energie, Fanny-v.-Lehnert-Straße 1, Postfach 527, 5020 Salzburg, zu do Zl 204-100/1/316-2010, E-Mail: CC
16. Abteilung 8 Finanz- und Vermögensverwaltung, Kaigasse 2a, Postfach 527, 5020 Salzburg, zu do Zl 208-ALL/5043/20-2010, E-Mail: CC
17. Abteilung 16 Umweltschutz, Michael-Pacher-Straße 36, Postfach 527, 5020 Salzburg, zu do Zl 216-01/169/32-2010, E-Mail: CC